

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Kirchenrecht

Hayen, W.

Oldenburg, 1888

I. Kirchliches Eigenthum.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5507

Siebenter Abschnitt.

Das kirchliche Vermögen und seine Verwaltung.

Staatsgrundgesetz Art. 80; s. oben Nr. 4.

Kirchenverfassungsgesetz Art. 30 Z. 5, Art. 42, Art. 111
Z. 15, 17, 18; s. oben Nr. 5.

Schreiben des Oberkirchenraths vom 15. Aug., des Staats-
ministeriums vom 20. Aug. 1849; s. oben Nr. 28 und 29.

Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878, §. 98; s. oben Nr. 34.

Kaiserliche Verordnung vom 24. Dec. 1883; s. oben Nr. 35.

Regierungsbekanntmachung vom 22. April 1820; s. oben
Nr. 37.

Landesherrliche Verordnung vom 11. Febr. 1833; s. oben
Nr. 38.

Verfügung des Staatsministeriums vom 15. Febr. 1860;
s. oben Nr. 39.

Rescript des Oberkirchenraths vom 6. April 1869; s. oben
Nr. 40.

Erlaß des Oberkirchenraths vom 25. April 1856; s. oben
Nr. 47.

I. Kirchliches Eigenthum.

Gesetz vom 10. Dec. 1867, betr. die Dienstländereien;
s. oben Nr. 103.

Consistorial-Rescript vom 13. Juli 1774, betr. Bau und
Reparationen; s. oben Nr. 105.

Bundesgesetz vom 25. Juni 1868, betr. die Quartierleistung
für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, §. 4
Ziff. 5 und 6; s. oben Nr. 31.

Gesetz, betr. die anderweitige Veranlagung der Grund-
und Gebäudesteuer vom 18. Mai 1855, Art. 6 Ziff. 2 und 6;
s. oben Nr. 32.

Gemeindeordnung vom 15. April 1873, Art. 47 §. 2; s. oben
Nr. 33.

Rescript des Oberkirchenraths vom 29. Juli 1879, betr.
Grund- und Gebäudesteuer; s. oben Nr. 104.

Consistorial=Circular vom 20. Juni 1797; s. oben Nr. 182.

Gesetz vom 16. Dec. 1864, betr. Kirchenstühle und Grabstellen; s. oben Nr. 183.

Nr. 261. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. die Mitwirkung des Oberkirchenraths beim kirchlichen Bauwesen, vom 3. Dec. 1859 (R.=G.=Bl. II. 261). Unter Bezugnahme auf die im Höchsten Synodalabschiede vom 25. November 1859 enthaltene Bestimmung sub X., betreffend die Mitwirkung des Oberkirchenraths beim kirchlichen Bauwesen, wird hiedurch vorläufig Folgendes angeordnet:

Vor dem Beginn der Ausführung der vom Kirchenrathe und Kirchenausschusse beschlossenen Neu- oder Umbauten geistlicher Gebäude oder von solchen Reparaturen, durch welche die bestehenden Einrichtungen geistlicher Gebäude geändert werden sollen, hat der Kirchenrath die angefertigten Pläne mit den darüber stattgehabten Verhandlungen dem Oberkirchenrathe zur Einsicht vorzulegen und dessen Rückäußerung zu gewärtigen.

Nr. 262. Gesetz, betr. die Oldenburgische Brandkasse, vom 15. Aug. 1861 (St.=G.=Bl. XVII. 895).

Art. 1.

§. 3. Befreit von der Verpflichtung zur Versicherung, jedoch dazu, vorbehaltlich der besonderen Bedingungen (Art. 5), berechtigt, sind:

a) Kirchen, Kapellen und Kirchen- und Glockenthürme; jedoch darf die Versicherung nur auf Grund eines ausdrücklichen Beschlusses des Kirchenausschusses (Kapellenausschusses) unterbleiben;

Art. 5. §. 1. Die Mittel zur Gewährung der von der Brandkasse zu leistenden Entschädigung werden durch Umlagen auf die versicherten Gebäude nach Verhältniß des Versicherungsbetrages aufgebracht.

§. 2. Der Umlagefuß ist mit folgenden Ausnahmen für alle Gebäude gleich:

1. für Kirchen, Kapellen und Kirchen- und Glocken-Thürme wird ein vom Staatsministerium, Departement des Innern, zu bestimmender Beitrag gezahlt¹⁾.

Nr. 263. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. den Beitrag der Kirchen, Kapellen und Kirchen- und Glockenthürme zur Brandkasse, vom 10. Dec. 1878 (St.=G.=Bl. XXIV. 653). Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom heutigen Tage, betr. Abänderungen des Brandkassen-Gesetzes vom 15. August 1861, bestimmt das Staatsministerium:

Für einzeln stehende, von Brandmauern aufgeführte Kirchen, Kapellen und Kirchen- und Glockenthürme, welche gehörig mit Blitzableitern ver-

¹⁾ Gesetz vom 10. Dec. 1878 Art. 2 (St.=G.=Bl. XXIV. 651).

sehen sind, wird ein Sechstel, für alle anderen Kirchen, Kapellen und Kirchen- und Glockenthürme ein Drittel des regelmäßigen Beitrags bezahlt.

Nr. 264. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämtliche Kirchenräthe, betr. die Versicherung der Kirchen, Kapellen und Glockenthürme gegen Feuergefähr, vom 5. Febr. 1879 (R.=G.=Bl. IV. 115). Sämmtliche Kirchenräthe werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß in letzterer Zeit sowohl bei einigen Versicherungsgesellschaften, als besonders auch bei der Oldenburger Brandkasse die Prämien für Versicherung von Kirchengebäuden gegen Feuergefähr nicht unerheblich herabgesetzt sind. Nach Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 10. December 1878 beträgt der Brandkassenbeitrag jetzt für einzeln stehende, von Brandmauern aufgeführte Kirchen, Kapellen und Kirchen- und Glockenthürme, welche gehörig mit Blitzableitern versehen sind, ein Sechstel, für alle anderen Kirchen u. s. w. ein Drittel des regelmäßigen Beitrags, oder nach dem Durchschnitte der in den letzten 30 Jahren bezahlten Brandkassenbeiträge etwa 0,20 bezw. 0,40 pro mille des Taxats der Gebäude.

Solche Verringerung der Prämien wird zunächst denjenigen Kirchenräthen, deren kirchliche Gebäude noch nicht versichert sind, Veranlassung geben, von Neuem gewissenhaft zu erwägen, ob die Nichtversicherung sich mit der Aufgabe des Kirchenraths für Wahrung des Kirchenvermögens und für Erhaltung der kirchlichen Gebäude Sorge zu tragen (vergl. Kirchenverfassungsgesetz Art. 31 Ziff. 5²) vereinigen läßt, insbesondere ob der Umstand, daß bisher selten Kirchen durch Feuer zerstört sind, Grund genug ist, die Möglichkeit eines solchen Ereignisses aus den Augen zu lassen. Der Oberkirchenrath hält in Uebereinstimmung mit den Kreissynoden die Versicherung für dringend wünschenswerth und erwartet, daß künftighin kein Kirchenrath mehr die unbedeutenden Kosten derselben scheuen werde, wo es gilt die Gemeinde vor einem schwer zu ersetzenden Verlust sicher zu stellen.

Zugleich aber legt die so erhebliche Herabsetzung der Brandkassenbeiträge den im Geltungsgebiete des Brandkassengesetzes (d. i. im Herzogthum Oldenburg mit Ausschluß des Kreises Jever) belegenen Gemeinden, welche ihre kirchlichen Gebäude z. B. bei sonstigen Versicherungsgesellschaften versichert haben, die Frage nahe, ob nicht der Eintritt bei der Oldenburgischen Brandkasse wünschenswerth erscheine, wobei denn auch Gewicht auf die Vortheile zu legen sein wird, welche die Letztere dadurch gewährt, daß sie gesetzlich normirt ist und unter der unmittelbaren Aufsicht der staatlichen Behörden verwaltet wird.

Nr. 265. Grundbuchordnung vom 3. April 1876 (St.=G.=Bl. XXIV. 142). §. 2. Für Grundstücke, welche zum Privateigenthum des Großherzogs, zum Großherzoglichen Hausfideicommiß, zum Staats- oder

²) Vergl. oben Nr. 5.

Krongut gehören, ingleichen für Grundstücke der Kirchen, Schulen, Gemeinden und öffentlichen Genossenschaften, für Eisenbahnen und öffentliche Wege bedarf es der Anlegung eines Grundbuchblattes nur im Fall der Veräußerung oder Belastung, oder wenn von dem Eigenthümer oder einem Berechtigten bezw. der Großherzoglichen Hausfideicommiß-Direction darauf angetragen wird.

Nr. 266. Gesetz über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters vom 1. April 1879 (St.-G.-Bl. XXV. 161). — — —

Art. 5. Folgende Veränderungen sind im Kataster nachzutragen:

1. Wenn in den Eigenthumsverhältnissen der Grundstücke oder Gebäude ein Wechsel eintritt;
2. wenn Grundstücke ohne Wechsel des Eigenthümers:
 - a) sich in Grenzen ändern;
 - b) von einem Artikel der Mutterrolle zu einem andern übergehen;
3. — — — — —
4. Wenn steuerfreie Grundstücke oder Gebäude die Eigenschaft verlieren, welche ihre Befreiung von der Steuer bedingt, oder wenn steuerpflichtige Grundstücke oder Gebäude die befreiende Eigenschaft annehmen;
7. wenn Grundstücke:
 - a) — — — — —
 - b) ihre Culturart dauernd ändern;

Art. 12. Der im Art. 5 Ziffer 1 erwähnte Wechsel ist von dem neuen Eigenthümer der Grundstücke oder Gebäude bei dem Verwaltungsamt, in dessen Bezirk sie belegen sind, zur Fortschreibung im Kataster binnen 3 Monaten nach dem Eintritt des Veränderungsfalles schriftlich oder zu Protokoll anzumelden, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise.

Art. 20. Wird die vorgeschriebene dreimonatliche Frist zur Anmeldung (Art. 12 —) nicht eingehalten, so erkennt das zuständige Verwaltungsamt gegen den Betreffenden unter Berücksichtigung:

- a) der Anzahl und des Werths der fortzuschreibenden Gegenstände,
 - b) des Maaßes des Versäumnisses,
- eine Ordnungsstrafe von 3—30 Mark.

Art. 21. Der bisherige Eigenthümer ist berechtigt, falls der neue Eigenthümer seiner Verpflichtung in der vorgeschriebenen Frist nicht genügt, den vollzogenen Wechsel zur Kunde des Verwaltungsamts zu bringen und zwar mit der Wirkung, daß letzteres verpflichtet ist, daraufhin gegen den neuen Eigenthümer weiter zu verfahren.

Art. 25. Nur diejenigen Veränderungen finden bei der Fortschreibung für das laufende Kalenderjahr eine Berücksichtigung, welche, wenn sie:

- a) eine Vermessung oder Abschätzung erforderlich machen, — vor dem 1. Juli.
 b) keine Vermessung oder Abschätzung erforderlich machen — vor dem 1. October
 jedes Jahres zur Anzeige gebracht und gehörig nachgewiesen sind.
 Diese Termine können im Verordnungswege abgeändert werden.

Nr. 267. Erlaß des Oberkirchenraths vom 15. März 1882, betr. Veräußerung von Kircheninventar (R.=G.=Bl. IV. 199). Nachdem der Oberkirchenrath in Erfahrung gebracht hat, daß nicht selten werthvolle zum Inventarium einer Kirche gehörige Stücke, insbesondere solche, welche für Kunst oder Alterthumskunde von Bedeutung sind, veräußert oder zu veräußern versucht werden, sieht er sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß dadurch nicht allein die Substanz des Kirchenvermögens, sondern auch das berechnigte Interesse an der Erhaltung denkwürdiger Inventariestücke der vaterländischen Kirchen geschädigt werden kann. Um solche Schädigung desto sicherer zu verhindern, wird hierdurch verfügt, daß jede beabsichtigte Veräußerung (auch Verschenkung) von Gegenständen, welche zum Inventar einer Kirche gehören, dem Oberkirchenrathe rechtzeitig angezeigt werde, damit derselbe erwägen könne, ob sich dagegen etwas zu erinnern finde oder nicht.

Dabei wird hervorgehoben, daß auch solche Altar- oder Kirchengeräthe, Gemälde, Statuen oder andere Decorationen, welche zur Zeit etwa außer Gebrauch und zurückgestellt sind, als zum Inventar der Kirchen gehörig angesehen werden müssen.

Die Kirchenräthe werden angewiesen, demgemäß künftig zu verfahren.

Außerdem ist bemerkt worden, daß auch bei Veränderungen der kirchlichen Gebäude oder Inventariestücke Dinge, deren Erhaltung im historischen Interesse liegt, als Grab- und Glockeninschriften, Steinmetzzeichen, Hausmarken auf dem Gestühl, den Fensterscheiben, den Altargeräthen und Aehnliches oftmals unbeachtet bleiben und in Folge dessen der Vergessenheit anheimfallen.

Den Kirchenräthen wird empfohlen, eintretenden Falls in geeigneter Weise für die Erhaltung solcher Erinnerungen an unsere Vorfahren Sorge zu tragen.

II. Dingliche Rechte an fremden Grundstücken.

Nr. 268. Gesetz vom 11. Febr. 1851, betr. Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten³⁾ (St.=G.=Bl. XII. 557).

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1. Die Ablösung der im Art. 59 des Staatsgrundgesetzes für ablösbar erklärten

³⁾ Nachfolgender Auszug aus den Gesetzen vom 11. Febr. 1851 und 24. März 1870 beschränkt sich wesentlich auf diejenigen Bestimmungen, welche für die einfache und ohne Hülfe der Ablösungsbehörde vorzunehmende Ablösung von ständigen Geld- oder Natural-Abgaben in Betracht kommen.